

„Verordnung über elektromagnetische Felder“:

Neuer Entwurf verabschiedet

Nach der Anhörung vom Juli vorigen Jahres wurde nun am 22. Mai 1996 der Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) von der Bundesregierung verabschiedet. Der Entwurf liegt zur Zeit dem Bundesrat zur Zustimmung vor.

Die Debatte um die Wirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Mensch und Umwelt wird schon seit einigen Jahren intensiv geführt. Vor allem über die Höhe der zuträglichen Dosis herrscht weitgehend Unklarheit und Uneinigkeit. Ebenso umstritten ist die Rolle des „Elektrosmogs“ etwa bei der Krebspromotion. Aufgrund fehlender Maßstäbe für eine rechtliche Bewertung elektromagnetischer Felder kommt es daher immer wieder zu schwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen, die vor allem die Betreiber von Hoch- und Niederfrequenzanlagen betrifft. Rechtsunklarheiten könnten aber weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen zur Folge haben.

Die von Bundesumweltministerin Angela Merkel vorgelegte Verordnung zielt daher vor allem in drei Richtungen: sie soll Schutz und Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern bieten, sie soll zur Verfahrensvereinfachung führen und Investitionssicherheit für die Betreiber schaffen.

§ 1 der Verordnung regelt den Bereich, auf den sie Anwendung findet: „Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb

von Hochfrequenzanlagen und Niederfrequenzanlagen ..., die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.“ Die angegebenen Grenzwertbestimmungen regeln demnach den Betrieb von Sendeanlagen, Stromversorgungseinrichtungen, von Eisenbahnen und dem öffentlichen Personennahverkehr.

Im Vergleich zum alten Entwurf wurde der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eingeschränkt. Ausgenommen sind beispielsweise die Sendefunkanlagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ausgehend vom Entwurf im Juni '95 hätten die Betreiber ihre innerstädtischen Sender schließen oder deren Leistung zumindest stark reduzieren müssen. Ebenfalls ausgenommen sind etwa Hausanschlußleitungen oder Großtransformatoren der Energieversorger.

Ausgeklammert von der Regelung ist zunächst auch der Sendefrequenzbereich zwischen 0,1 und 10 MHz, da eine Überarbeitung der Grenzwertempfehlungen von der ICNIRP abgewartet werden soll.

Dieser Sendefrequenzbereich, der auch im Mobilfunk genutzt wird, wird dann abschließend geregelt.

Kritische Stimmen zur Verordnung gab es bei der Anhörung der beteiligten Kreise im Juli 1995. Vor allem den Umwelt- und Verbraucherverbänden ging der erste Entwurf nicht weit genug. Ihre Einwände sehen Umwelt- und Verbraucherverbände aber auch in dem überarbeiteten, nun beschlossenen Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Forschungsgemeinschaft Funk veröffentlicht daher nachfolgend drei Stellungnahmen zu dem genannten Entwurf. Sie spiegeln die Bandbreite der Diskussion um die umstrittene Verordnung von unterschiedlichen Seiten her wider. Die erste Beitrag ist die offizielle Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Der zweite Beitrag ist die – kritische – Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., die vor allem die Defizite des Entwurfes aus Sicht des BUND behandelt. Beim dritten Beitrag handelt es sich um die Sicht eines Betreibers von Sendeanlagen, hier des Norddeutschen Rundfunks (NDR).